

Antal
Birkás

Martin Luther, Johannes Calvin und François Hotman – das Erstarren der Verfassungsidee

Der Beitrag der protestantischen Theologen und Juristen zum politischen Denken (also die Entwicklung einer „protestantischen politischen Philosophie“) ist nicht zu vernachlässigen. Dies ist sowohl hinsichtlich der Entstehung als auch des Erstarkens der Verfassungsidee gültig.¹

Die Positionen Martin Luthers sind in Bezug auf diese Dimension in zweifacher Weise wichtig:

Einerseits bezog er sich im „Königsspiegel“², in seinen Briefen und „Gutachten“ auf die Ordnung der Natur, auf die Naturgesetze, auf den gesunden Menschenverstand und natürlich auf die Heilige Schrift und formulierte von daher eine Reihe von Erwartungen an die „Politiker“ seiner Zeit, in erster Linie an die Fürsten. Diese Erwartungen dienten den „Politikmachern“ seiner Zeit als Bezugspunkte und können für den „Politikmacher“ jeder Zeit dienen. In diesem Sinne kann man Luthers Anleitungen und Ratschläge durchaus als Keime der Verfassungsidee (nicht aber für eine Verfassung!) bewerten. Dies ist möglich, wenn und insofern man die Größe „Verfassung“ in einem außergewöhnlich weiten Sinne versteht, nämlich als etwas, was Macht einschränkt und versucht – als eine Art Referenzpunkt –, die Ordnung der Herrschaft,

1 Ich versuche nicht, den heutigen Begriff von Verfassung auf das untersuchte Zeitalter zurückzuprovozieren, auch wenn man dafür in Arbeiten in den Bereichen der Staatskunde und Politologie zahlreiche Beispiele findet (ein gutes ist die Erforschung der „Verfassungen“ antiker griechischer Poleis). Anstatt von „Verfassung“ spreche ich deshalb in meiner Studie eher von einer Verfassungsidee bzw. dem Keim der Verfassungsidee.

2 Luther, Márton: A világi felsőségről, hogy meddig tartozik neki az ember engedelmességgel (Von weltlicher Obrigkeit), in: D. Luther Márton egyházreformáló iratai. II. kötet. Szerk. Masznyik Endre. Pozsony, Wigand F. K. Kiadó. 1906.

den gesetzlichen Rahmen der Machtausübung zu bestimmen (vgl. Harold D. Lasswell³).

Andererseits kannte Martin Luther die „Reichsverfassung“ seiner Zeit gut. Er selbst berief sich immer wieder auf sie – so besonders gegen Ende der 1530er Jahre bei der Formulierung des Rechts zu aktivem Widerstand im Rahmen seiner so genannten *Torgauer Expertise*.⁴ Richard Benert analysiert in einer seiner Studien („Lutheran Resistance Theory and the Imperial Constitution“) das durch die lutherische Auffassung begründende so genannte Verfassungsargument ausführlich.⁵ Worum geht es dabei? Die Fürsten der deutschen Gebiete standen mit ihrem eigenen Kaiser in einem „Vertragsverhältnis“. Der „Vertragsbruch“ des Kaisers schuf jedoch die Gelegenheit zum Widerstand. Es ist aber wichtig zu beachten, dass – wie Benert schreibt – die Verhältnisse der Zeit bzw. die die Beziehungen zwischen dem Kaiser und den einzelnen Fürsten regelnden Rechtsnormen Widerstand eher nur als eine Möglichkeit, nicht aber als eine Verpflichtung vorsahen. Der verpflichtende Charakter des Widerstandes wurde vielmehr im Bereich des grundsätzlich gegebenen Vertrages garantiert, der zwischen den die einzelnen Gebiete regierenden Fürsten und ihrem je eigenen Volk bestand. Dabei gilt vor allem, was Gott vom regierenden Fürsten fordert. Das „göttliche Recht“ und das Naturrecht bezeichneten nämlich die Fürsten als die Beschützer von Leben und Eigentum der Untertanen – und dies als Verpflichtung für sie.

3 Der amerikanische Politologe Harold D. Lasswell (1902–1978) ist ein bedeutsamer Forscher der „politischen Sprache“. Lasswells Theorie enthält die politische Doktrin gesellschaftlicher Normen – das Gerechte, das Erwünschte, das Richtige –, und sie erscheint in Formen wie Verfassung, unterschiedlichen Deklarationen oder Grundregeln.

4 Cargill, Thompson: Luther and the Right of Resistance to the Emperor, Blackwell, 1975. Benert, R. Richard: Lutheran Resistance Theory and the Imperial Constitution, in: Lutheran Quarterly, Volume II, 1988, Number 2, 189–191.

5 Das grundsätzlich von den Juristen des Landgrafen Philipp ausgearbeitete – und auch von Luther sowie seinen Theologengefährten bestätigte – Argument wurde auch von Calvin und Béza übernommen, so dass es später für die gegen die Macht der französischen Hugenotten bzw. der Stuarts opponierenden englischen Puritaner als ein beträchtliches Argument zur Verfügung stand. Zugleich muss man feststellen, dass sich Luther (zusammen mit dem Landgrafen Philipp) lieber auf das aus Naturgesetzen zu deduzierende Selbstverteidigungsargument berief. Peterson, Luther: Introduction to Lutheran Resistance Theory and the Imperial Constitution, in: Lutheran Quarterly, Volume II, 1988, Number 2, 185–186, und Benert, R. Richard: Lutheran Resistance Theory and the Imperial Constitution, in: Lutheran Quarterly, Volume II, 1988, Number 2, 187, und auch Luther, Márton: Intés a kedves németekhez, in: D. Luther Márton egyházszervező iratai (wie Anm. 2).

Johannes Calvin kann eher als ein Vorbild für die Denker späterer Zeiten dienen. Mit seinem weiten Gesichtskreis und seiner humanistischen Mentalität hielt er es für wichtig, folgende Frage zu stellen: Welche Form ist für die Regierung am besten und am geeignetsten? Johannes Calvins Anschauungen wirkten später auf zahlreiche Denker, unter ihnen auch auf den Holländer Abraham Kuyper (1837–1920) und eben auf den Ungarn László Ravasz (1882–1975).

Welche waren diese wirkungsvollen Lehren Johannes Calvins?

Die erste von ihnen ist Johannes Calvins Auffassung von der Rolle der Gesetze. Er erörterte die Macht einschränkende Funktion der Gesetze ausführlich, wenn er auch nicht eine Rechtsherrschaft im heutigen Sinne vorausah. Zudem war er wirksam, insofern er die Gesetze zu einer der wichtigsten, zur zentralen Kategorie des Staates machte:⁶ Die Gesetze binden gleichermaßen Obrigkeit und Volk. Diese Dimension der Institution weist bereits unmittelbar in Richtung der Verfassungsidee.⁷

Die andere wesentliche Sache, die man in Johannes Calvins Fall erwähnen muss, ist die Kirchenverfassung des Genfer Reformators. Es ist aber zweckmäßiger, an Stelle des in unserer ungarischen protestantischen Fachliteratur eingebürgerten Ausdrucks „Kirchenverfassung“ den Ausdruck „Kirchenordnung“ zu gebrauchen, den auch Johannes Calvin selbst gebrauchte („ordonnances ecclésiastiques“).⁸ Die kirchliche Ordnung selbst, die Johannes Calvin zum ersten Mal im Jahr 1537 einführte – wegen der er dann sogar vertrieben wurde und die nach seiner Rückkehr im Jahr 1541 doch vom Stadtrat angenommen wurde –, kann als eine Art Vertrag zwischen Johannes Calvin (beziehungsweise dem Stadtrat) und der Stadt aufgefasst werden. Die Ordnung wurde nämlich Anfang 1542 auch durch eine Abstimmung in den Versammlungen der Genfer Bürger gebilligt!⁹ Derart konnte sie aus einem

6 Pap, Gábor: Vázlat az alkotmányeszmé szellemtörténeti fejlődéséről (kézirat) (Grundriss der geistesgeschichtlichen Entwicklung der Verfassungsidee, Manuskript), 5.

7 Kálvin, János: A keresztyén vallás rendszere (Das System der christlichen Religion), Ref. Főiskola, Pépa 1910, 749–750.

8 Calvin gebrauchte auch in diesem Zusammenhang nicht den Ausdruck Verfassung (nur die Jesuiten hatten in diesem Zeitalter eine Verfassung [constitutio], eine kirchliche Vorschrift in „etymologischem“ Sinn). Statt seiner gebrauchte er den Ausdruck „ordonnances ecclésiastiques“. Die begriffliche Unterscheidung ist um so wesentlicher, weil die genannte Ordnung eine war, die, obwohl sie das Leben der Genfer Kirche regelte, doch auch ein mit Rechtskraft ausgestattetes Dokument war. Trotzdem ist nicht als Verfassung im modernen Sinne zu betrachten. Pap, Gábor (wie Anm. 6).

9 Aus dieser Tatsache folgt, dass diese Ordnung in protestantischen Kreisen bis auf den heutigen Tag als Verfassung betrachtet wird. Sie ist das Ergebnis eines Vertrages, noch

Bund („Vertrag“) Gottes mit den Menschen zu einem Vertrag „der Menschen mit dem Staat“ werden.

Károly Kerkapoly, ein namhafter ungarischer Forscher der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, gebrauchte wechselseitig die Ausdrücke „Ordnung“, „Maßnahme“ und „Konstitution“.¹⁰ Die bei Johannes Calvin erst im Keim vorhandene Verfassungsidee – mit einem gut ausgearbeiteten konstitutionellen System des Widerstandes – wurde von den so genannten „Monarchomaques“¹¹ weitergeführt: Es können François Hotman oder, wie ihn seine Zeitgenossen kannten, Hottomanus, George Buchanan und Johannes Althusius genannt werden.

Der zu den genannten „Monarchomaques“ gehörende François Hotman (Hottomanus) versuchte, das seit Urzeiten vorhandene Recht des Widerstands (die „verfassungsrechtliche“ Existenz) theoretisch zu begründen, indem er nachwies: Die frühen Könige der Franzosen seien nicht durch Berbung, sondern durch Volkswahl Könige geworden. Und in der durch diese Wahl entstandenen Monarchie sei unter Mitwirkung des „heiligen Rates“ (der Gemeinschaft der Vornehmen) eine gemischte Regierungsform gebildet worden:¹² Die Macht war aufgeteilt zwischen dieser Körperschaft und dem König. Die Staatsangelegenheiten wurden von dieser heiligen Körperschaft (dem „Parlament“) erledigt, der es auch freistand, den König abzulösen! „Die den König absetzende oberste Macht ist die Volksmacht“ – verkündete François Hotman. Und darauf hat der ungarische Verfassungsjurist Gábor Pap aufmerksam gemacht: Das Argumentenmaterial, das von François Hotman (Hottomanus) mit großer Vorliebe für Francogallia dargestellt wurde,

dazu keines gesellschaftlichen, sondern eines Regierungsvertrages! Diesbezüglich siehe Konya, István: Kálvinizmus és társadalomtörténet. A kálvini szociális doktrína teológiai-elméleti alapjainak bírálata (Kalvinismus und Gesellschaftsgeschichte. Kritik der theologisch-theoretischen Grundlagen der kalvinistischen sozialen Doktrin), Akadémiai Kiadó (Akademischer Verlag), Budapest 1979, 388–389. In unserer ungarischen protestantischen Literatur wurde diese Art Vertrag als Verfassung definiert, in erster Linie dank Kálmán Tóth (Konya, István, a. a. O., 90).

10 Vgl. hierzu: Kerlaüppöy, Károly: Protestans egyház-alkotmány tekintettel történeti fejlődésére (Protestantische Kirchenverfassung mit Rücksicht auf ihre historische Entwicklung), Pápa 1860, 69.74. 84–85.90.

11 Eine Gruppe von kalvinistischen politischen Denkern des 16. Jahrhunderts, die den Widerstand gegen den Herrscher formulierten und ausarbeiteten. Mit ihnen ist auch die Theorie der Despotentümg verbunden. Die Bedeutung des Ausdrucks erschließt sich aus der griechischen Wortzusammensetzung: monarchos + makhomai – diejenigen, die gegen den Alleinherrscher kämpfen.

12 Sap, W. John: Paving the Way for Revolution. Calvinism and the Struggle for a Democratic Constitutional State, Amsterdam 2001, 38–42. Pap, Gábor (wie Anm. 6), 7.

blieb noch lange Teil der politischen Literatur, weil es eine ausgezeichnete Waffe gegen den absoluten Charakter der zentralen Macht war. Jean Bodin argumentierte für seine die fürstliche Souveränität stärkende Lehre, indem er gerade die Argumente von François Hotman (Hottomanus) kritisierte.¹³

Obwohl die Vorstellungen von Johannes Calvin und François Hotman (Hottomannus) noch immer weit von einer Idee einer Verfassung entfernt sind – in diesem Zusammenhang wurde der erste größere Schritt durch Johannes Althusius getan –, waren sie ein guter Nährboden für die später erstarkende Verfassungsidee, weil sie Macht einschränkende Vorstellungen und Lehren waren. Außerdem diente das Genfer Beispiel als Orientierungspunkt auch für aufgeklärte Denker späterer Zeiten. Der ungarische Verfassungsjurist Imre Takács meint, die durch die Abstimmung der Genfer Bürgerschaft im Jahr 1542 angenommene „kalvinische Verfassung“ habe auch Jean Jacques Rousseau als Beispiel gedient. Und zwar dergestalt, dass der Philosoph der Aufklärung den Gedanken der Begründung einer Verfassung auf dem Wege eines Referendums aus dem Genfer Beispiel aufgenommen habe. Es muss zwar betont werden – wie ich oben schon bemerkte –, dass die durch Volksabstimmung angenommene Genfer Verfassung lediglich als eine Sammlung der wichtigsten Kirchenprinzipien und -regeln, als eine Kirchenverfassung, zu verstehen ist, aber sie doch als eines der frühen Vorbilder für eine „Verfassung“ auf grundsätzlichem Niveau angesehen werden kann, nämlich als „Keim“ der Verfassungsidee. Die Regelungen auf grundsätzlichem Niveau und ihre Annahme durch eine Volksabstimmung sind jedoch in Hinsicht auf den Gedanken einer Verfassung durchaus fortschrittlich.

Diese Gedanken wurde auf der Sommerkonferenz des Ungarischen Volkshochschulkollegiums in Balatonlelle am 4. Juli 2014 von Dr. Antal Birkás, PhD, Politologe und Theologe, Hauptberater der Ungarischen Erinnerungskommission der Reformation, vorgetragen.

13 Pap, Gábor (wie Anm. 6), 8.